

Vereinsatzung (Entwurf)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Zwischen Elbe und Fiener Bruch e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region Zwischen Elbe und Fiener Bruch (kurz: ELFI) im Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Der Verein bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region Zwischen Elbe und Fiener Bruch. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Förderung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen in den Arbeitsfeldern:

- Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteur*innen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben
- Ausarbeiten eines transparenten Auswahlverfahrens, das Interessenkonflikte vermeidet und gewährleistet, dass keine Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmen enthält
- Anwendung der Kriterien aus der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die Auswahl von Projekten
- Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen zur Einreichung von Projekten
- Entgegennahme von Projektvorschlägen, deren Bewertung entsprechend den Kriterien der LES und Festlegung der Projektförderhöhe
- Die LAG kann auch eigene Projektvorschläge machen und eigene Anträge einreichen
- Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel
- Begleitung der Umsetzung der LES und Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sollen über Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um den Entwicklungsprozess auf regionaler Ebene generieren und aktiv gestalten zu können.

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitglieder werden, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern (minderjährige Mitglieder, fördernde Mitglieder, beratende Mitglieder)
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss in Textform an den Vorstand erfolgen.

- (4) Ein ablehnender Beschluss zur Mitgliedschaft wird begründet. Es besteht ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung. Dieser ist innerhalb von vier Wochen an den Verein zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Erlöschen des Vereins
 - Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen
 - durch Austrittserklärung in Textform, die gegenüber dem Verein mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres erfolgen muss
 - Ausschluss bei der Existenz eines wichtigen Grundes, insbesondere schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinsinteressen
- (6) Die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten stehen im Widerspruch zu den Zielen des Vereins und führen auf Beschluss des Vorstands zum Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und den Mitgliedern zu übergeben ist, festgelegt.
- (2) Zahlt ein Mitglied 24 Monate keinen Beitrag, endet die Mitgliedschaft automatisch. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung darüber ist der Ausschluss wirksam. Die schriftliche Mitteilung ergeht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds.
- (3) Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein installiert folgende Vereinsorgane:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) erweiterter Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich mit einfachem Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Email an den Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - b) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - c) Entscheidung über die Beitragsordnung
 - d) Entscheidungen über Änderungen des Vereinszweckes
 - e) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Wahl des Kassenprüfers
- (3) Das Stimmrecht kann an andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Die Übertragung ist vor der Versammlung dem Verein in Textform nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (5) Offene Abstimmungen können durch Handzeichen oder ein elektronisches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Verdeckte schriftliche (geheime) Abstimmungen können mit Beschlusszetteln oder elektronisch durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung statt in Präsenz als virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Dazu wird mit der Einladung die Internetdomain mitgeteilt, auf der die virtuelle Versammlung durchgeführt wird. Der Zugang zur virtuellen Versammlung muss verschlüsselt sein. Der Zugangsschlüssel ist den Mitgliedern unter der Maßgabe der Geheimhaltung der Zugangsdaten zu übermitteln. Ausgenommen ist die Weitergabe der Daten im Zuge einer zulässigen Stimmrechtsübertragung im Sinne des Abs. 4 der Vorschrift.
- (7) Ein schriftliches Beschlussverfahren (Umlaufverfahren) kann auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch Rückmeldung daran teilnimmt und die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird.
- (8) Einer Änderung der Satzung wird im Allgemeinen oder des Zwecks im Besonderen durch Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erwirkt. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, gefasste Beschlüsse werden dokumentiert.

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese beschließen eigenständig über die Verteilung der weiteren Vorstandsaufgaben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl wird eine Stichwahl durchgeführt. Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, kann der Vorstand ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtsperiode als Vorstandsmitglied kooptieren. Sollte der Vorsitzende ausscheiden, wird vom Vorstand eines der bisherigen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode als Vorsitzender bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder können den Verein außergerichtlich oder gerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand darf Geschäfte bis 3.000 Euro ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- (6) Der Vorstand ist neben der Geschäftsführung des Vereins insbesondere für in § 2 beschriebenen Maßnahmen zur Zweckverwirklichung zuständig. Er bildet ein Auswahlgremium für die transparente Bewertung und Priorisierung von Projekten; bei der Bildung des Auswahlgremiums werden die Vorgaben der LES für die Projektauswahl beachtet.
- (7) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand insbesondere bei kommunalrechtlichen Fragestellungen, raum- und regionalplanerischen Fragestellungen, bei Fragen zu Fördermittelgrundlagen. Erweiterte Vorstandsmitglieder sind regelmäßig Mitglieder des Vereins.
- (8) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind:
 - a) der/die jeweilige/r Bürgermeister/in der Gemeinden der Region der LAG Elfi oder eine von ihnen benannte Vertretung
 - b) der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Jerichower Land oder eine benannte Vertretung
 - c) der/die Leiter/in der regionalen Zuwendungsbehörde, hier des ALFF Altmark oder eine von ihnen benannte Vertretung
 - d) der/die Geschäftsführer/in des regionalen Tourismusverbandes oder eine von ihnen benannte Vertretung
- (9) Die Mitglieder werden vom Vorstand über Veränderungen in der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes informiert.
- (10) Vorstand und erweiterter Vorstand können gemeinsam tagen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer wählen und dessen Amtsperiode bestimmen. Er prüft dann einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Vereinsunterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen an den Landkreis Jerichower Land übergeben, der es ausschließlich zu Wirtschaftsförderungszwecken oder gemeinnützigen Zwecken einzusetzen hat.

ENTWURF